

Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall

BVG-Vorsorge 2026

Versicherte Personen

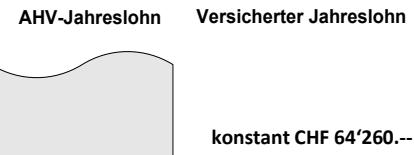
Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22'680.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

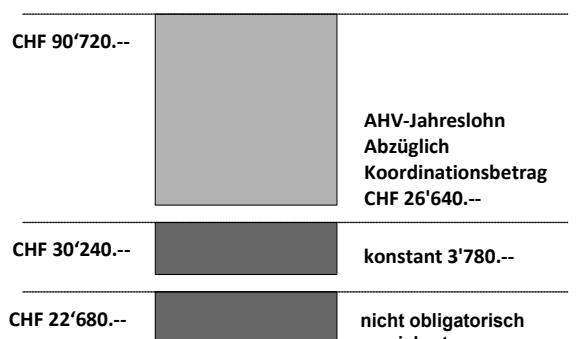
Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Lohnbasis

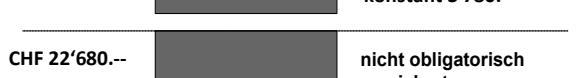
Bei einem AHV-Lohn von CHF 90'720.-- und mehr beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 64'260.--



Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 30'240.-- und CHF 90'720.-- entspricht der versicherte Jahreslohn dem AHV-Lohn abzüglich CHF 26'460.--



Bei einem AHV-Lohn zwischen CHF 22'680.-- und CHF 30'240.-- beträgt der versicherte Jahreslohn konstant CHF 3'780.--



Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zur Zeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragsszuschlag).

Kontakt und Fragen

Pensionskasse
Optik / Photo / Edelmetall
Baslerstrasse 60
8048 Zürich

Telefon 044 738 53 53
e-mail info@pomea.ch
Internet www.pomea.ch

Pensionskasse Optik / Photo / Edelmetall

BVG-Vorsorge 2026

Vorsorgeleistungen

Leistungsart	Plan BB	Plan B1	Plan B3	Plan B4
--------------	---------	---------	---------	---------

Im Alter

Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten	Bestimmungen Altersrente siehe unten
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind			

Bei Invalidität

Invalidenrente	Bestimmungen der Invalidenrente siehe unten	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes	erhöht auf 50% des versicherten Lohnes	erhöht auf 40% des versicherten Lohnes
Invaliden-Kinderrente	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente pro Kind
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit (AUF)	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit (AUF)	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit (AUF)	nach 3-monatiger Arbeitsunfähigkeit (AUF)

Im Todesfall

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente gemäß Plan BB bzw. der laufenden Altersrente	60% der Invalidenrente gemäß Plan BB bzw. der laufenden Altersrente	60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	60% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente
Waisenrente	20% der Invalidenrente gemäß Plan BB bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	20% der erhöhten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung der Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird			

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Alter	Plan BB	Plan B1	Plan B3	Plan B4
18-24	1.5%	1.6%	2.0%	1.7%
25-34	8.5%	8.6%	9.0%	8.7%
35-44	11.5%	11.6%	12.0%	11.7%
45-54	16.5%	16.6%	17.0%	16.7%
55-65/Frauen 64	19.5%	19.6%	20.0%	19.7%

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz*
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäß BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften

Bestimmung der Invalidenrente in Plan BB

Die Höhe der Invalidenrente berechnet sich nach dem gleichen Umwandlungssatz wie die Altersrente. Das für die Berechnung massgebende Altersguthaben setzt sich zusammen aus dem obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistungen gemäß BVG), das die versicherte Person bis zum Beginn des Anspruchs auf Invalidenrente erworben hat, zuzüglich der Summe der künftigen Altersgutschriften ohne Zinsen. Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV.